



**Hinweise für den Erwerb von Waffen im Wege der Erbfolge und Erteilung einer  
Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)**

Einige grundsätzliche Bestimmungen hinsichtlich des Erwerbs von Waffen im Wege der Erbfolge und der Regelung des weiteren Verbleibs der Waffe/n zu Ihrer Information:

Waffenbesitzkarte für Erben:

Wenn Sie als Erbe Schusswaffe/n übernehmen wollen, so müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft** einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte stellen. Ihre Erbberechtigung muss nachgewiesen sein (Erbschein).

Sind noch weitere Erben vorhanden, so ist eine formlose Verzichtserklärung der übrigen Erben hinsichtlich der Waffe/n beizufügen.

Außerdem ist/sind die Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen an die zuständige Behörde zurück zu geben.

Überlassen an berechnigte Personen:

Sie können die Waffe auch einer zum Erwerb berechtigten Person (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze) überlassen. Hierbei müssen Sie sich persönlich davon überzeugen, dass der Erwerber tatsächlich zum Erwerb berechnigt ist. Falls hierzu Unklarheiten bestehen, können Sie sich auch bei der örtlich zuständigen Waffenbehörde erkundigen.

Das Überlassen müssen Sie innerhalb von **zwei Wochen** schriftlich anzeigen und die Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen zur Berechnigung vorlegen. Entsprechende Formulare erhalten Sie vor Ort oder auf unserer Internetseite.

Abgabe zur Vernichtung:

Letztendlich besteht außerdem die Möglichkeit, dass Sie die Waffe/n nach vorheriger Terminabsprache zur Vernichtung abgeben. Auch in diesem Fall sind die Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen zur Austragung der Waffen vorzulegen.

## Munition

Das sog. Erbenprivileg schließt den Besitz von Munition aus. Sollten sich Munitionsreste im Nachlass befinden, können Sie diese ebenfalls an eine zum Munitionsbesitz berechnigte Person überlassen oder zur Vernichtung abgeben.

## Sichere Aufbewahrung

Erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen in vorschriftsmäßigen (klassifizierten) Waffenschränken aufbewahrt werden. Eine entsprechende Übersicht kann Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden.

## Blockiersystem

Das Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Bedingungen weiterhin besitzen dürfen. Waffenbesitzer, die ihre Waffen im Wege der Erbfolge erworben haben, sind verpflichtet, die geerbten Waffen durch Blockiersysteme sichern zu lassen.

Der Einbau eines Blockiersystems ist kostenpflichtig und erfolgt durch einen Waffenhändler oder Waffenhersteller. Der Einbau des Blockiersystems wird anschließend in der Waffenbesitzkarte dokumentiert.

Auf Ihren Antrag hin kann eine Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht erteilt werden, solange für die jeweilige Waffe kein geeignetes Blockiersystem verfügbar ist oder die Waffe Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung ist.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung verliert ihre Gültigkeit, sobald ein entsprechendes Blockiersystem erhältlich ist. Der Einbau muss dann nachträglich erfolgen. Eine Liste der zugelassenen und aktuell existierenden Blockiersysteme finden Sie unter: <http://www.ptb.de/cms/index.php?id=10713>.

Die Pflicht zum Einbau eines Blockiersystems entfällt, wenn der Erbe die waffenrechtliche Sachkunde besitzt und ein Bedürfnis (z. B. als Jäger oder Sportschütze) nachweisen kann.

Dieses Informationsblatt enthält lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen.

Erreichbarkeit der Waffenbehörde Lippe:

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Lippe  
Dezernat ZA 1  
Bielefelder Straße 90  
32758 Detmold

Telefon: 05231 609-2121  
Telefax: 05231 609-1190

E-Mail: [waffenrecht.lippe@polizei.nrw.de](mailto:waffenrecht.lippe@polizei.nrw.de)  
Internet: <https://lippe.polizei.nrw/artikel/waffenrecht-4>